

Inhaltsverzeichnis zur Satzung der Vereinigung der Naturfreunde Flonheim und Umgebung e.V.

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Zweck der Vereinigung
- § 4 Vereinstätigkeit
- § 5 Eintritt der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Austritt der Mitglieder
- § 8 Ausschluss der Mitglieder
- § 9 Streichung der Mitgliedschaft
- § 10 Selbstlosigkeit der Vereinigung
- § 11 Mitgliedsbeitrag
- § 12 Spenden
- § 13 Organe der Vereinigung
- § 14 Vorstand
- § 15 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes
- § 16 Ausschüsse
- § 17 Berufung der Mitgliederversammlung
- § 18 Außerordentliche Mitgliederversammlungen
- § 19 Form der Berufung
- § 20 Beschlussfähigkeit
- § 21 Beschlussfassung
- § 22 Aufgaben der Mitgliederversammlung
- § 23 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse
- § 24 Revision
- § 25 Vergebung von Aufträgen
- § 26 Haftung der Mitglieder
- § 27 Auflösung der Vereinigung
- § 28 Sonstiges
- Anlage 1 Mitgliedskarte
- Anlage 2 Aufnahmegesuch
- Anlage 3 Symbol der Vereinigung
- Anlage 4 Regelungen für Ehrungen und Gratulationen

Vereinigung der Naturfreunde Flonheim und Umgebung e.V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Vereinigung der Naturfreunde Flonheim und Umgebung", gegründet 1956.
- (2) Sie führt den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." und ist in das Vereinsregister (VR) des Amtsgerichtes Alzey unter der Nummer 374 eingetragen.
- (3) Die Vereinigung hat ihren Sitz in Flonheim.

§ 2

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleichzeitig das Kalenderjahr.

§ 3

Zweck der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnütziger Grundlage. Darüber hinaus pflegt und fördert sie den Naturschutzgedanken und die damit zusammenhängenden Aufgaben.
- (2) Die Vereinigung wird allen Institutionen auf Anforderung ihre Mitarbeit bei allen Aufgaben des Naturschutzgedankens zur Verfügung stellen.

§ 4

Vereinstätigkeit

- (1) Alle Tätigkeiten werden ohne Absicht auf Gewinn ausgeübt.
- (2) Die Vereinigung erfüllt ihre Aufgaben durch die Förderung und Pflege in der Natur und Tierwelt.
- (3) Ferner unterhält sie alle in den Landschaftsschutzgebieten eigenen erstellten baulichen Einrichtungen und Naturdenkmäler.
- (4) Zur Vertiefung des Naturschutzgedankens sollen von Zeit zu Zeit Film- und Diavorträge, Exkursionen sowie Veranstaltungen, wie z.B. Tag des Baumes, Waldjugendspiele usw. und gemeinschaftliche Informationsfahrten bzw.

Ausflüge durchgeführt werden.

§ 5

Eintritt der Mitglieder

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen.
- (2) Jedes werdende Mitglied muss von der Notwendigkeit des Naturschutzgedankens überzeugt sein und darf in keiner Weise zuwiderhandeln.
- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in die Vereinigung.
- (4) Die Beitrittserklärung (Aufnahmegesuch, Anlage 1 zur Satzung) ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit.
- (6) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer Aufnahmeerklärung (Mitgliedskarte, Anlage 2 der Satzung) wirksam. Der Mitgliederausweis ist nicht übertragbar. Nach Beendigung der Mitgliedschaft (§7 - §9) ist der Ausweis an die Vereinigung zurückzugeben.
- (7) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- (8) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- (a) Tod
- (b) Austritt (§ 7)
- (c) Ausschluss (§ 8)
- (d) Streichung (§ 9)

§ 7

Austritt der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus der Vereinigung berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen und nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- (4) Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Abs.2) ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ~~ein Mitglied des Vorstandes~~ den ersten oder den

stellvertretenden Vorsitzenden erforderlich.

§ 8

Ausschluss der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus der Vereinigung ist nur bei einem wichtigen Grund zulässig. Dieser kann erfolgen, wenn wiederholt den Interessen der Vereinigung zuwidergehandelt wird oder wer sich eine ernsthafte Verfehlung zuschulden kommen lässt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Für den Ausschluss ist eine zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied zwei Wochen vor der Versammlung mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Erklärung oder Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, sofern es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich und eingeschrieben bekannt gemacht werden.
- (8) Bereits entrichtete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 9

Streichung der Mitgliedschaft

- (1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus.
- (2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen rückständigen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen nach der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss schriftlich an die letzte der Vereinigung bekannte Anschrift des Mitgliedes gerichtet sein.
- (3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.
- (4) Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- (5) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der

dem betreffenden Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 10

Selbstlosigkeit der Vereinigung

- (1) Die Mitglieder, die freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden (§ 7) oder durch Ausschluss (§ 8) oder durch Streichung (§ 9) der Vereinigung nicht mehr angehören, haben keinen Anspruch auf Zurückerstattung eingezahlter Beiträge. Ferner besteht für sie kein Anspruch auf Vergütung für freiwillig geleistete Arbeit zum Wohle der Vereinigung. Das Gleiche trifft auch für Mitglieder bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung zu.
- (2) Die Vereinigung darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 11

Mitgliedsbeitrag

- (1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Eine Beitragspflicht besteht ab dem 18. Lebensjahr.
- (3) Der Beitrag ist jährlich und zu Beginn des laufenden Geschäftsjahres bzw. nach Erwerb der Mitgliedschaft fällig und wird nach erteilter Einzugsermächtigung durch die Vereinigung eingezogen.
- (4) Der gesamte Jahresbeitrag muss auch geleistet werden, wenn die Mitgliedschaft innerhalb des Geschäftsjahres wirksam wird.
- (5) Die Beiträge dürfen nur für die Vereinszwecke verwandt werden.
- (6) Das Geld ist bei einer öffentlichen Sparkasse (möglichst ortsansässige Geldinstitute) verzinsbar anzulegen.
- (7) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 12

Spenden

Spenden dürfen nur für Vereinszwecke verwandt werden.

§ 13

Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung (§ 17 - § 24)

§ 14

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Zeugwart
 - f) und vier Beisitzern (Ein Beisitzer davon ist Schriftführer-Stellvertreter)Ehrevorsitzende haben das Recht an allen Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen.
- (2) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind nach § 26 BGB gesetzliche Vertreter der Vereinigung mit der Maßnahme, dass sie die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich rechtswirksam vertreten.
- (3) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter beruft und leitet die Vorstandssitzungen.
- (4) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seines Stellvertreters nach Bedarf einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder, wobei mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sein müssen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (5) Der Schriftführer hat über alle Beschlüsse bei den Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und den Inhalt der Niederschrift dem Vorstand bekannt zu geben.
- (6) Der Schatzmeister vereinnahmt die Beiträge (§ 11), Spenden (§ 12) und sonstige Zahlungseingänge stellt über diese Quittungen aus.
- (7) Für alle Auszahlungen und Überweisungen bedarf es der unterschriftlichen Anweisung des Vorsitzenden.
- (8) Im Schriftverkehr sind die Schriftstücke, sofern sie der Schriftführer fertigt, vom

Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Dabei steht der Name des Vorsitzenden links von dem des Schriftführers. Fertigt der Vorsitzende die Schriftstücke, so zeichnet er allein.

- (9) Alle Ämter sind ehrenamtlich zu führen.
- (10) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.
- (11) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes aus dem Verein (Beendigung des Amtes) bzw. des Rücktritts aus dem Vorstand kann bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied durch den Vorstand berufen werden.
- (12) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 15

Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstandes

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (BGB, § 26, Abs.2, Satz 2), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleiche Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 2.000,- EURO (in Worten: zweitausend) die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 16

Ausschüsse

Zur Vorbereitung oder Erledigung einzelner im Voraus bestimmter Angelegenheiten, kann ein besonderer Ausschuss bestimmt oder eingesetzt und ernannt werden, der dem Vorstand über seine laufende Arbeit zu unterrichten hat.

§ 17

Berufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr. Sie soll möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
- (2) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

§ 18

Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Sie sind dem Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangung von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder einzuberufen.

§ 19

Form der Berufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen. Die Berufung erfolgt durch ortsübliche Bekanntmachung (z.B. im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land) und in der Allgemeinen Zeitung, Alzeyer Anzeiger. Mitglieder, die außerhalb der Verbandsgemeinde Alzey-Land ihren Wohnsitz haben, werden schriftlich eingeladen.
- (2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- (3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens acht Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden einzureichen.
- (5) Dringlichkeitsanträge können nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern zur Beschlussfassung zugelassen werden.
- (6) Der Antrag auf Zweckänderung oder Auflösung der Vereinigung kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

§ 20

Beschlussfähigkeit

- (1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- (3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung der Vereinigung einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 dieses § nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
- (4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.
- (5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 21

Beschlussfassung

- (1) Es wird grundsätzlich durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (5) Zur Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 3) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- (7) Bei Beschlüssen, die das Vereinsvermögen betreffen, ist vor dem Inkrafttreten das Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Beschlüsse mit dem gemeinnützigen Charakter der

Vereinigung herbeizuführen.

(8) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

§ 22

Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes.
- b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.
- c) Wahl des Vorstandes (zweijährlich). Es können hierbei auch abwesende Mitglieder mit ihrer Einverständniserklärung gewählt werden. Die Wahl aller Vorstandsmitglieder kann mit Handzeichen erfolgen (§ 21 Absatz 1). Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt.
- d) Wahl von zwei Revisoren.
- e) Genehmigung des vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr.
- f) Beschlussfassung über alle vorliegenden Anträge.
- g) Entgegennahme und Bekanntgabe von Mitteilungen.
- h) Beschlussfassung über eine Satzungsänderung (§ 21 Absatz 4) .
- i) Beschlussfassung über eine Zweckänderung (§ 21 Absatz 5)
- j) Beschlussfassung über eine Auflösung (§ 20 Absatz 2 u. 3, § 21 Absatz 6 und § 27).

(2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung.

§ 23

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird. (siehe auch § 14, Absatz 5)

§ 24

Revision

- (1) Die beiden Revisoren (Rechnungsprüfer) führen vor der Mitgliederversammlung eine Überprüfung der Kassenbestände (Einnahmen und Ausgaben), der Rechnungsunterlagen und sonstigen Belege durch.
- (2) Der Jahreskassenbericht ist von den Revisoren mit abzuzeichnen.
- (3) Die Revisoren sollen bei der Mitgliederversammlung einen kurzen Prüfbericht darlegen.

§ 25

Vergebung von Aufträgen

- (1) Maßnahmen über 200.- (in Worten: Zweihundert) EURO, die aus Mitteln der Vereinigung bestritten werden, sind vom Vorstand zu genehmigen und schriftlich zu erteilen.
- (2) Aufträge sind vom Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (3) Bei größeren Maßnahmen ist der Grundsatz wirtschaftlichen Handelns zu beachten. Dabei sind ggf. Kostenangebote von verschiedenen leistungsfähigen Firmen einzuholen (näheres siehe VOB und VOL).

§ 26

Haftung der Mitglieder

- (1) Die Vereinigung ist kollektiv in einer Haftpflichtversicherung, so dass jedes Mitglied gegen Schaden, der im Dienst für die Vereinigung auftritt, versichert ist.
- (2) Ferner hat die Vereinigung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so dass alle Personen, die durch Benutzung von Einrichtungsgegenständen (z.B. Bänken, Spielgeräte) im Landschaftsschutzgebiet zu Schaden kommen, versichert sind.
- (3) Hierbei gelten die Versicherungsbedingungen der jeweiligen Versicherung.

§ 27

Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer Mitgliederversammlung geschehen, wenn zwei Drittel der Vereinsmitglieder anwesend (§ 20 Absatz 2) und bei der Beschlussfähigkeit eine Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen Mitglieder dafür stimmen (§ 21 Absatz 6).

- (2) Im Falle einer Auflösung ist die Verteilung des Vermögens an die Mitglieder ausgeschlossen (§ 10 Absatz 1).
- (3) Das Vermögen fällt bei der Auflösung dem Zweckverband "Erholungsgebiet Rhein Hessische Schweiz" zu, der ebenfalls als gemeinnützig im Sinne des deutschen Steuergesetzes anerkannt ist.
- (4) Bei Auflösung bleiben der Vorsitzende und sein Stellvertreter als Liquidatoren im Amte.

§ 28

Sonstiges

Für alle in der Satzung nicht ausdrücklich geordneten Rechtsverhältnisse der Vereinigung gelten die entsprechenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

Flonheim, den 11. März 2004